

Von
**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmungen**
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon: +43-5-90900-3540
Telefax: ++43-5-90900-3178
Email: telekom@wko.at
Internet: <http://www.wko.at/telekom>

An
Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen
[J-59 08/061]
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen/Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|---------------------------------|------------------------------|-----------|------------|
| - | IC 10 / Mag. Lindner | 3176 | 29.07.2011 |

**Grünbuch der Europäischen Kommission „Online-Glücksspiele im Binnenmarkt“;
Stellungnahme Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen in der
Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung aller österreichischen
Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen.

Seitens des Fachverbandes erfolgt zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Online-
Glücksspiele am Binnenmarkt“ nachfolgende Stellungnahme:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Fachverband Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen die Konsultation der Kommission zu verschiedenen Fragenstellungen
die sich angesichts der Expansion von Online-Glücksspielaktivitäten ergeben, begrüßt.

Einer darauf folgenden Sondierung möglicher politischer Maßnahmen zur Schaffung eines
Rechtsrahmens für Online-Glücksspiele welcher für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit bietet,
steht der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen ebenfalls
grundsätzlich positiv gegenüber.

Als kritisch wird jedoch erachtet, dass in der vorliegenden Konsolidierung im einleitenden Teil zu
den Fragen (50) sowie (51) (2.4. Durchsetzung und damit verbundene Fragen / Blockierung von
Zahlungen und Haftungsregelungen für Diensteanbieter, Grünbuch „Online-Glücksspiele im
Binnenmarkt“ der Europäischen Kommission, Seite 39), Maßnahmen wie DNS-Filterung, IP-
Blockierung sowie Zahlungsblockierung, als letztendlich einzig wirkungsvolle Instrumente zur
Beschränkung unerlaubter und grenzüberschreitender Online Glücksspieldienste dargestellt
werden.

Der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen lehnt eine Operationalisierung von Anbietern von Kommunikationsdiensten wie Telekom-Betreiber, Fernsehkanäle und Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft zur Lösung bzw. Kontrolle der durch die Koexistenz unterschiedlicher nationaler Regulierungsmodelle entstehenden Schwierigkeiten aus folgenden Gründen ab:

- 1.) Das in der Konsolidierung als DNS-Filterung erwähnte Konzept der Sperrung beziehungsweise Erschwerung der Erreichbarkeit und Weiterleitung von unerlaubten zu erlaubten Internetadressen (Domännennamen), basiert grundsätzlich auf einer festgelegten Liste von Internetadressen, deren Aufrufen durch die Provider verhindert werden soll.

Neben dem Hinweis, dass die technische Umsetzung dieses Instruments auf Grund der Existenz sehr einfacher Umgehungstechniken (beispielsweise durch den Verzicht auf Namensauflösung mittels direkter Verwendung der IP-Adresse) kein nachhaltiges Ergebnis erwarten lässt, gibt der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen zu bedenken, dass eine Liste welche von einer staatlichen Behörde festgelegt wird, in der Regel weder eingesehen-, noch durch einen transparenten, rechtstaatlichen Prozess beeinsprucht werden kann. Die Kontrolle dieser Sperr- bzw. Umleitungsliste durch parlamentarische oder andere kontrollierende Prozesse ist üblicherweise nicht gegeben.

- 2.) Die in der Konsolidierung darüber hinausgehende, weiters vorgeschlagene Möglichkeit der Internetprotokoll (IP)-Blockierung zur besseren Kontrolle ungenehmigten Angebots an Online-Glücksspielen für in der EU ansässige Bürger, klingt dahingegen auf den ersten Blick vielversprechend, birgt aus Sicht des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen jedoch einen technischen Haken:

Die Internet-Router der Provider sind zur Aufnahme von rund 250.000 Routen ausgelegt um das weltweite Internet in sich „aufzunehmen“. Es lassen sich nicht beliebig viele weitere Routen eintragen, was jedoch für ein effektives Sperrsystem notwendig wäre. In der Praxis ist nach ca. 30.000 gesperrten IP-Adressen technisch das Ende erreicht und der Provider müsste um mehrerer 10-Tausende Euro noch stärkere Router kaufen.

Weiters ist auch hier die Umgehung für die Anbieter und Nachfrager der illegalen Inhalte leicht. Der Wechsel der IP-Adressen oder die Verwendung eines Proxy-Dienstes macht es den Providern unmöglich festzustellen, auf welche IP-Adresse der Nachfrager zugreift.

Das laufende österreichische Verfahren zur Sperrung von Kino.to (zwecks Unterbindung des Zugangs zu urheberrechtlich nicht lizenziertem Inhalt) hat deutlich zum Ausdruck gebracht, wie leicht eine Umgehung möglich ist.

- 3.) Ein weiterer enormer Nachteil der erwähnten zwei Methoden ist, dass mit diesen Filtern sämtliche Dienste unter einem bestimmten Namen bzw. auch unter einer bestimmten IP-Adresse gesperrt werden.

Ein betroffenes Unternehmen wäre für die Fortdauer der Sperre de facto vollständig aus der Internet-Kommunikation ausgeschlossen. Je nach Unternehmensform steigen hier die Schadenszahlen in Minuten oder Stunden in enorme Höhen.

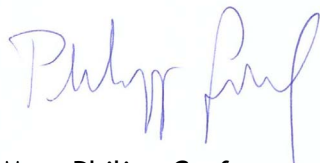
- 4.) Zugangssperren können außerdem unter weiteren Grundrechtsaspekten problematisch sein: Das Konzept der Zugangssperren kann für beliebige weitere Inhalte angewendet werden und damit eine Zensurinfrastruktur z.B. für missliebige politische Äußerungen schaffen.

Je nach technischer Ausgestaltung der erschwerenden Zugangsmaßnahmen besteht die Gefahr, den Zugang zu legalen Inhalten zu stören. Diese Punkte sind im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) besonders zu beachten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Konzept der Zugangssperren nur sehr bedingt für die tatsächliche Erschwerung des Zugangs zu „unerlaubten“ Websites geeignet ist. Die für die Einrichtung und Aufrechterhaltung notwendigen Mittel bei den Providern und den Behörden, stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg der Maßnahmen und sollten vielmehr zum Ausbau und der Intensivierung der bestehenden internationalen Kooperationen eingesetzt werden.

Schlussendlich bleibt aus Sicht des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen noch zu erwähnen, dass insbesondere in Bezug auf den in der Konsultation mehrfach erwähnten Schutz- und möglichen Handlungsbedarf in Zusammenhang mit Spielsucht (2.3.1. Verbraucherschutz, Grünbuch „Online-Glücksspiele im Binnenmarkt“ der Europäischen Kommission, Seite 22ff.), Investitionen in Prävention, Therapie und geschultes Personal, effektivere und zielgerichtetere Maßnahmen sind, welche im Gegensatz zu „bloßen“ Sperren, das Potential zur Lösung des Wurzelproblems aufweisen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Graf', written in a cursive style.

Mag. Philipp Graf
Geschäftsführer